

NUTZUNGSORDNUNG

Lehrschwimmbecken

Für die Teilnahme am Aachener Hochschulsport ist die „Ordnung für den Hochschulsport in Aachen“ bindend. Darüber hinaus gelten für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens der RWTH Aachen verbindlich folgende Regeln:

1. Öffnungszeiten

Mo – Fr: 07:30 – 22:00 Uhr

Sa, So: 12:30 – 22:00 Uhr

Die Schwimmhalle ist spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

2. Nutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbecken ist für alle Teilnehmenden verbindlich. Mit der Anmeldung zu den im Lehrschwimmbecken stattfindenden Angeboten des Hochschulsportzentrums (HSZ) akzeptieren die Nutzer des Lehrschwimmbeckens die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und handeln entsprechend.

Gleiches gilt für alle anderen Nutzer, denen Benutzungszeiten zugeteilt sind bzw. denen durch Vertrag die Sportstätte überlassen wird. Die Nutzung ist diesen nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines verantwortlichen und rettungsfähigen Übungsleiters gestattet. Die Rettungsfähigkeit ist nachzuweisen.

3. Nutzerkreis

Das Lehrschwimmbecken kann grundsätzlich von dem zur Teilnahme am Hochschulsport berechtigten Personenkreis benutzt werden.

Folgende Personengruppen sind teilnahmeberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben:

alle eingeschriebenen Studierenden, Beschäftigte der RWTH und der FH (auch nach dem Eintritt in den Ruhestand), Beschäftigte des UKA, Beschäftigte des BLB, Beschäftigte des Studentenwerkes, Beschäftigte der An-Institute.

Ausgeschlossen sind Personen, die an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden, offene Wunden haben oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss sowie

Personen, deren Bewusstseinszustand durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt ist.

Der Zutritt zu den Einrichtungen und deren Benutzung ist während der Öffnungszeiten nur mit einer gültigen Anmeldebestätigung gestattet.

Personen unter 16 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.

Eine badunübliche Nutzung ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Hochschulsportzentrum (HSZ) zulässig.
Die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht ist ausdrücklich nicht zugelassen.

4. Körperreinigung

Das Wasser in dem Schwimmbecken darf nicht verunreinigt werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln ist deshalb vor und während der Wasserphase nicht gestattet. Die Nutzer des Lehrschwimmbeckens haben sich **vor dem Betreten des Schwimmbeckens** im Duschaum gründlich zu reinigen.

5. Verhalten im Bad

Den Anordnungen und Vorgaben des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Die Nutzer des Lehrschwimmbeckens haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und dem Anstand sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft, und was zu einer Beeinträchtigung des Betriebes führt. Nicht gestattet sind insbesondere:

- das Mitbringen von splitternden Gegenständen, vor allem Glas
- das Betreten des Barfußbereiches mit Straßenschuhen
- die Nutzung des Lehrschwimmbeckens ohne Badebekleidung

Das Aus- und Ankleiden hat in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen zu geschehen.

Soweit das Hallenbad Kanuten überlassen wird, ist darauf zu achten, dass nur die Eskimorolle geübt und der Schwimmbadrand mit den Booten nicht berührt wird.

Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können aus dem Bad gewiesen werden. Bei vertraglich überlassener Nutzung behält sich das Hochschulsportzentrum (HSZ) vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

6. Überlassung

Soweit Nutzern Benutzungszeiten zugeteilt sind bzw. durch Vertrag die Sportstätte überlassen wird, hat der Übungsleiter/die Übungsleiterin als erste/r das Hallenbad zu betreten. Er/Sie darf als letzte/r den Schwimmbadbereich erst dann verlassen, wenn er/sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

7. Kursausfall

Aktuelle Informationen, wie Sonderveranstaltungen u. ä. sind dem Belegungsplan im Internet oder Aushang zu entnehmen. Hierzu kann die Anlage durch das Hochschulsportzentrum (HSZ) gesperrt werden.

8. Haftung

Die Nutzer des Lehrschwimmbeckens haben für Schäden, die sie an dem Gebäude oder den Einrichtungen schuldhaft verursachen, vollen Ersatz zu leisten.

Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben.

Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder sonstigen Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

9. Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Bades aufgefunden werden, sind dem Personal abzuliefern.

Wer Fundsachen nicht abgibt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig.

Aachen, 20.12.2012

gez. Nico Sperle
Leiter des HSZ